



Handlungsbedarf elektronische Kassen

1. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Aufgrund eines bereits im Jahr 2016 verabschiedeten Gesetzes muss grundsätzlich **ab dem 1.1.2020** jedes elektronische Aufzeichnungssystem (§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO, § 1 Satz 1 KassenSichV) sowie die digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt werden.

Die Benutzung von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit TSE soll verhindern, dass Aufzeichnungen nachträglich geändert oder manipuliert werden können.

Ist ein solches Aufzeichnungssystem mit **wirksamen TSE** im Einsatz, geht das Finanzamt in der Regel davon aus, dass im Bereich der Kassenführung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gegeben ist. Insoweit sinkt ein möglicher „Betriebsprüfungsstress“ (im Gegensatz zu Systemen ohne TSE oder bei Einsatz offener Ladenkassen), da das Finanzamt in diesem Fall wenig Spielraum hat, die Buchführung in diesem Bereich zu verwerfen und eigene Schätzungen anzustellen.

Betroffen sind **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen** (§ 1 S. 1 KassenSichV) die "Kassenfunktion" haben, d.h. die zur Abwicklung und Erfassung von baren Zahlungsvorgängen (Bargeld, Geldkarte, virtuelle Konten, Bonuspunktesysteme, Gutscheine, Guthabekarten, Bons) dienen.

Nicht dazu gehören u.a. Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten und Geld- und Warenspielgeräte (§ 1 S. 2 KassenSichV).

Beispiele für Geschäftsvorfälle, die von elektronischen Aufzeichnungssystemen erfasst werden sind z.B. Umsatzerlöse, Stornierung von Umsätzen, Trinkgelder, Gutscheine (Ausgabe, Einlösung), Privateinlagen und -entnahmen, Wechselgeldeinlagen, Lohnzahlungen aus der Kasse, Geldtransit.



Neben den speziellen Vorschriften für elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO und der KassenSichV sind darüber hinaus die Regelungen der GoBD 2019 zu beachten (siehe auch gesonderte Info).

2. Nichtbeanstandungsregelung

Das Bundesfinanzministerium hat am 6.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht, wonach es längstens **bis zum 30.9.2020** nicht beanstandet wird, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügen.

3. Übergangsregelung

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte, GoBD konforme, Registrierkassen, die **bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbar sind**, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden. Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers).

PC-Kassensysteme sind von dieser Ausnahmeregelung nicht umfasst.

4. Meldepflicht

Die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme dem zuständigen Finanzamt elektronisch mitgeteilt werden (§ 146a Abs. 4 AO).

Aktuell muss diese Mitteilung erst dann erfolgen, wenn die Finanzverwaltung hierfür die elektronische Übermittlungsmöglichkeit geschaffen hat. Hierüber werden wir Sie weiter informieren.



5. Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO: „Bonpflicht“

Die Belegausgabepflicht (sog. „Bonpflicht“) ab dem 01. Januar 2020 ist nur für diejenigen verpflichtend, die Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (siehe oben) erfassen.

Zu allen Geschäftsvorfällen muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs ein Beleg in Papierform oder digitaler Form ausgestellt und ausgehändigt werden.

Die erforderlichen Mindestangaben auf einem Beleg sind in § 6 KassenSichV geregelt. Alle Angaben müssen ohne maschinelle Unterstützung lesbar und auf dem Papierbeleg oder in dem elektronischen Beleg enthalten sein. Die umsatzsteuerlichen Vorschriften an eine Rechnung (insbesondere § 14 Abs. 4 UStG) sind weiterhin zu beachten.

Bei einem Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann auf **Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde** von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden.

Hierbei handelt es sich jeweils um einen Einzelfallantrag, wenn eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht.

Ob die Finanzverwaltung für bestimmte Fälle generelle Ausnahmenregelungen (Oktoberfest o.ä.) erlässt, ist derzeit nicht bekannt.

6. Offene Ladenkassen weiterhin nutzbar

Eine Registrierkassenpflicht wurde durch die Rechtsänderungen nicht eingeführt. Insoweit kann weiterhin eine sog. offene Ladenkasse geführt werden. Dies gilt insbesondere bei Wochenmärkten, Gemeinde-, Vereinsfesten oder Hofläden und Straßenverkäufern sowie Personen, die ihre Waren oder Dienstleistungen nicht an festen Orten anbieten. Allerdings muss auch in diesem Fall, für jede Kasse separat, ein **täglicher Kassenbericht** (Tagesabschluss) erstellt werden (§ 146 Abs. 1 S.2 AO) und die Kassenbuchführung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den GoBD (z.B. kein Excel !!!) entsprechen. Grundsätzlich gilt für die Geschäftsvorfälle eine Einzelaufzeichnungspflicht.



Eine Ausnahme gilt für Betriebe, in denen Waren von geringerem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. Hier ist es nicht erforderlich, die baren **Betriebseinnahmen** bei Verwendung offener Ladenkassen (!) einzeln aufzuzeichnen (§ 146 Abs.1 S.3 AO).

7. Kassennachschau

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und -buchungen kann ohne vorherige Ankündigung, während der üblichen Arbeitszeiten eine Kassen-Nachschau in den Geschäftsräumen von Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für offene Ladenkassen als auch bei Einsatz von elektronischen Aufzeichnungssystemen. Dem Kassen-Nachschauer sind Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Elektronische Daten darf der Prüfer einsehen oder verlangen, dass diese ihm zur weiteren Auswertung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Fragen zur Verfügung.

[Bernhard Fleischmann](#)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater